

Geschäftsverzeichnisnr. 6942
Entscheid Nr. 102/2020 vom 9. Juli 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigkeitklärung von Artikel 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. November 2017 « zur Abänderung des Artikels D.IV.99 und des Buches VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung zur Einfügung eines Artikels D.VII.1*bis*, durch den eine Vermutung der städtebaulichen Konformität für bestimmte Verstöße eingeführt wird », erhoben von Joseph Schütz und Romain Schütz.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. Juni 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Juni 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. November 2017 « zur Abänderung des Artikels D.IV.99 und des Buches VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung zur Einfügung eines Artikels D.VII.1*bis*, durch den eine Vermutung der städtebaulichen Konformität für bestimmte Verstöße eingeführt wird » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Dezember 2017), insofern er einen Artikel D.VII.1 § 2/2 in das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung einfügt: Joseph Schütz und Romain Schütz.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Präsidenten des Wallonischen Parlaments, unterstützt und vertreten durch RA F. Haumont und RÄin F. Guerenne, in Wallonisch-Brabant zugelassen,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin B. Hendrickx, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. Mai 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 3. Juni 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 3. Juni 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. November 2017 « zur Abänderung des Artikels D.IV.99 und des Buches VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung zur Einfügung eines Artikels D.VII.1*bis*, durch den eine Vermutung der städtebaulichen Konformität für bestimmte Verstöße eingeführt wird » (nachstehend: angefochtenes Dekret), insofern dadurch in Artikel D.VII.1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung) ein Paragraph 2/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

«Die Paragraphen 2 und 2/1 finden keine Anwendung auf die in Absatz 2 von Artikel D.VII.1*bis* genannten Handlungen und Arbeiten ».

B.1.2. Der somit abgeänderte Artikel D.VII.1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung lautet wie folgt:

« § 1. Folgende Tatbestände bilden einen Verstoß:

[...]

3° unbeschadet von Artikel D.VII.1*bis*, die Aufrechterhaltung der nach dem 21. April 1962 ohne die erforderliche Genehmigung oder in deren Missachtung ausgeführten Arbeiten;

[...]

§ 2. Die Aufrechterhaltung der Handlungen und Arbeiten ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Missachtung dieser Genehmigung bildet keinen Verstoß nach Ablauf einer zehnjährigen Frist nach der Fertigstellung der Handlungen und Arbeiten, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° begangen wurde der Verstoß:

a) entweder in einem im Sektorenplan zur Verstädterung bestimmten Gebiet im Sinne von Artikel D.II.23 Absatz 2;

b) oder in einem Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung, das umgesetzt und zu einem oder mehreren Verstädterungszwecken im Sinne von Artikel D.II.23 Absatz 2 bestimmt wird;

c) oder an Bauwerken, Anlagen oder Gebäuden, oder an deren zusätzlichen bzw. ergänzenden Einrichtungen, die vor Inkrafttreten des Sektorenplans vorhanden waren und deren Verwendungszweck widmungskonform ist oder abweichend vom Sektorenplan erlaubt wurde;

2° die regelwidrigen Handlungen und Arbeiten entsprechen den Normen des regionalen Leitfadens;

3° auf die regelwidrigen Handlungen und Arbeiten trifft einer der folgenden Fälle zu:

a) bei Nichtbeachtung der ausgestellten Städtebau- bzw. Verstädterungsgenehmigung entsprechen die Abweichungen weniger als zwanzig Prozent:

- i) der zulässigen Grundfläche;
- ii) der zulässigen Trauf- und Firsthöhe;
- iii) der zulässigen Tiefe;
- iv) der zulässigen Baumasse;
- v) der zulässigen Geschossfläche;
- vi) der Grundrissmaße der Bauwerke;
- vii) der minimalen oder maximalen Fläche der Parzelle;

b) bei Einrichtung eines Vordachs als Erweiterung eines zulässigen landwirtschaftlichen Schuppens, vorausgesetzt:

- i) die Firsthöhe des Vordachs liegt unter der Traufhöhe des Schuppens;
- ii) der Schuppen weist ein solches Vordach an nur einem seiner Außenwände auf;
- iii) das Vordach hat eine Höchsttiefe von sieben Metern, vermessen ab dem Außenwand des Schuppens;

c) bei Nichtbeachtung der zulässigen Öffnungen;

d) bei Nichtbeachtung der durch die Städtebaugenehmigung zugelassenen Farbtöne.

Die Aufrechterhaltung einer ohne die damals erforderliche Genehmigung geschaffene Wohnung bildet nach dem Inkrafttreten des in Anwendung von Artikel D.II.64 bestimmten grünen Wohngebiets keinen Verstoß.

§ 2/1. Die Aufrechterhaltung von anderen Handlungen und Arbeiten als die in Artikel D.VII.1, § 2 genannten Handlungen und Arbeiten, die ohne die damals erforderliche Genehmigung oder [...] in deren Missachtung durchgeführt wurden, bildet nach einer Frist von zwanzig Jahren nach der Fertigstellung der Handlungen und Arbeiten keinen Verstoß.

§ 2/2. Die Paragraphen 2 und 2/1 finden keine Anwendung auf die in Absatz 2 von Artikel D.VII.1*bis* genannten Handlungen und Arbeiten.

§ 3. Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, darunter auch Kapitel VII und Artikel 85, gelten für die besagten Verstöße sowie auch für diejenigen, die in den Artikeln D.VII.7 und D.VII.11 vorgesehen sind ».

Dieser Artikel wurde anschließend durch ein Dekret der Wallonischen Region vom 26. April 2018 und durch ein Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2019 abgeändert.

B.1.3. Artikel D.VII.1*bis*, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 16. November 2017, bestimmt:

«Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die vor dem 1. März 1998 durchgeführten Handlungen und Arbeiten in Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht stehen.

Diese Vermutung findet keine Anwendung auf:

1° Handlungen und Arbeiten, die mit der Zweckbestimmung des Gebiets, auf dem sie stattfinden, im Sektorenplan nicht übereinstimmen, außer wenn sie auf der Grundlage entweder der zum Zeitpunkt der Durchführung der Handlungen und Arbeiten geltenden Gesetzgebung oder einer vor dem 1. März 1998 in Kraft getretenen Gesetzgebung Anspruch auf eine Ausnahmeregelung haben können;

2° Handlungen und Arbeiten, die darin bestehen, nach dem 20. August 1994 eine oder mehrere Wohnungen zu schaffen;

3° Handlungen und Arbeiten, die innerhalb eines durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Gebiets stattfinden;

4° Handlungen und Arbeiten an einem Gut, das von einer Maßnahme zum Schutz des Erbes betroffen ist;

5° Handlungen und Arbeiten, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei Gegenstand einer Unterstrafestellung sein können;

6° Handlungen und Arbeiten, die Gegenstand eines Protokolls zur Feststellung eines Verstoßes oder einer formell rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung zur Feststellung der Nichtübereinstimmung von Handlungen und Arbeiten mit den Regeln des Raumordnungs- und Städtebaurechts vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches gewesen sind ».

B.1.4. Der Verstoß der Aufrechterhaltung der Handlungen und Arbeiten ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Missachtung dieser Genehmigung ist ein Dauerverstoß. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (Dekret vom 20. Juli

2016 « zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129^{quater} bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung ») war dieser Verstoß nicht zeitlich begrenzt, sodass der Verstoß bis zur Regularisierung der Handlungen und Arbeiten oder bis zum Abriss der errichteten Bauwerke oder der ohne Genehmigung oder unter Missachtung der Genehmigung vorgenommenen Änderungen bestand.

Artikel D.VII.1 § 2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, der am 1. Juni 2017 in Kraft getreten ist, begrenzt die andauernde Beschaffenheit des Verstoßes der Aufrechterhaltung von bestimmten regelwidrigen Handlungen und Arbeiten, die in dieser Bestimmung aufgezählt sind, auf zehn Jahre. Daraus folgt, dass die Aufrechterhaltung der erwähnten Handlungen und Arbeiten nach einer Frist von zehn Jahren nach ihrer Fertigstellung keinen Verstoß mehr darstellt.

B.1.5. Aufgrund des angefochtenen Artikels D.VII.1 § 2/2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung stellt die Aufrechterhaltung der in Artikel D.VII.1 § 2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erwähnten Handlungen und Arbeiten zehn Jahre nach ihrer Fertigstellung insbesondere unter der Voraussetzung keinen Verstoß mehr dar, dass sie nicht Gegenstand eines Protokolls zur Feststellung eines Verstoßes oder einer formell rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung zur Feststellung der Nichtübereinstimmung von Handlungen und Arbeiten mit den Regeln des Raumordnungs- und Städtebaurechts vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung gewesen sind. Die angefochtene Bestimmung hat somit die Folge, dass aus der zeitlichen Begrenzung der andauernden Beschaffenheit des Verstoßes der Verstoß ausgeschlossen wird, der darin besteht, bestimmte Handlungen und Arbeiten aufrechtzuerhalten, die ohne Genehmigung oder unter Missachtung dieser Genehmigung ausgeführt wurden, und der vor dem 1. Juni 2017 durch ein Protokoll oder eine gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.

B.1.6. Artikel 5 des angefochtenen Dekrets liegt ein Abänderungsantrag im Ausschuss für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten des Wallonischen Parlaments zugrunde (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 739/4, S. 4). Paragraph 2/2, den er in

Artikel D.VII.1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung einfügt, wurde nicht erläutert.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.2.1. Die Wallonische Regierung und der Präsident des Wallonischen Parlaments bringen alle beide eine Einrede der Unzulässigkeit der Klage vor, indem sie geltend machen, dass die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklage der angefochtenen Bestimmung nachweisen würden.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Es wird weder bestritten, dass den klagenden Parteien angeboten wurde, den Betrag eines Vergleichs in Bezug auf den Verstoß der Aufrechterhaltung von verschiedenen Handlungen und Arbeiten, die ohne Genehmigung oder unter Missachtung einer 1995 ausgestellten Genehmigung ausgeführt wurden, zu zahlen, noch dass es die zuständige beauftragte Beamtin abgelehnt hat, den Teil dieses Vergleichs, der von ihnen als « geringfügig » eingestufte Verstöße betraf, aufzuheben. Es ist wahrscheinlich, dass die beauftragte Beamtin ihnen so den Vorteil von Artikel D.VII.1 § 2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung auf der Grundlage von Paragraph 2/2 derselben Bestimmung verweigert.

B.2.4. Der Umstand, dass die klagenden Parteien einen Antrag auf Regularisierung der strittigen Handlungen und Arbeiten eingereicht haben und dass keine Verfolgung mehr eingeleitet werden könnte, wenn dieser Antrag akzeptiert würde, kann sich nicht auf ihr Interesse auswirken, die Nichtigkeitsklage der angefochtenen Bestimmung zu verfolgen, da der Ausgang des Regularisierungsverfahrens unsicher ist.

B.2.5. Die Frage, ob die zuständige beauftragte Beamtin den Antrag der klagenden Parteien zu Recht abgelehnt hat und ob folglich die Situation der klagenden Parteien durch die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung günstig beeinflusst werden könnte, hängt im Übrigen von deren Tragweite ab. Daraus ergibt sich, dass sich die Prüfung der Zulässigkeit der Klage mit der Prüfung der Sache selbst deckt.

B.2.6. Die Einreden der Unzulässigkeit werden abgewiesen.

In Bezug auf den einzigen Klagegrund

B.3.1. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel D.VII.1 § 2/2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, eingefügt durch Artikel 5 des angefochtenes Dekrets, gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.3.2. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.4. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass durch die angefochtene Bestimmung « nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung ein Dauerverstoß wieder eingeführt wird, der seit dem Inkrafttreten des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung verjährt war », was eine Verletzung des von den vorerwähnten Bestimmungen gewährleisteten Grundsatzes der Nichtrückwirkung des Strafgesetzes darstelle.

B.5. Wegen des Inkrafttretens von Artikel D.VII.1 § 2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung am 1. Juni 2017 stellt die Aufrechterhaltung von Handlungen und Arbeiten, die die in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen erfüllen, zehn Jahre nach ihrer Fertigstellung keinen Verstoß mehr dar. Die Verjährungsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verstoß der Aufrechterhaltung, der ein Dauerverstoß ist, aufhört zu existieren.

B.6. Das Inkrafttreten des angefochtenen Artikels D.VII.1 § 2/2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung zehn Tage nach seiner Veröffentlichung am 7. Dezember 2017 im *Belgischen Staatsblatt* hat nicht zur Folge, dass « ein Dauerverstoß wieder eingeführt wird, der [zu diesem Zeitpunkt] verjährt war ». Es ist nicht vorstellbar, dass andauernde regelwidrige Situationen, die aufgrund des Inkrafttretens von Artikel D.VII.1 § 2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung geendet haben, später erneut existieren, da andernfalls der angefochtenen Bestimmung eine rückwirkende Kraft eingeräumt würde, die sie nicht hat und die sie nicht haben kann.

Das Ende der regelwidrigen Situation und das entsprechende Erlöschen des Verstoßes der Aufrechterhaltung stellen hingegen kein Hindernis dafür dar, dass der Verstoß der Aufrechterhaltung verfolgt wird, solange die Verjährung nicht eingetreten ist. Der angefochtene Artikel D.VII.1 § 2/2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung wirkt sich in keiner Weise auf die Verjährung der fraglichen Verstöße der Aufrechterhaltung aus.

B.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die klagenden Parteien der angefochtenen Bestimmung eine Tragweite geben, die sie nicht hat, und dass der einzige Klagegrund auf einer falschen Annahme beruht, sodass er unbegründet ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Juli 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût